

## **Vorsatz beim Gebrauch eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses**

*AG München, Urteil vom 28.10.2021 – 824 Cs 234 Js 109736/21, [openjur.de](https://www.openjur.de)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte hatte im November 2020 den auf der Internetseite einer Münchener Arztpraxis beworbenen Service genutzt und ein Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht beantragt. Dieses wurde ihm gegen Bezahlung von 17,- € ausgestellt und per Post übersendet, ohne dass der Angeklagte zuvor ärztlich untersucht wurde. Tatsächlich wurden die Atteste nicht vom Praxisinhaber, sondern seiner Assistentin ohne Kenntnis des Arztes in fast 5.000 Fällen ausgefertigt. Von der Polizei am Ostbahnhof, wo Maskenpflicht gilt, dazu befragt, wieso er keinen Mund-Nasen-Schutz trage, gab der Angeklagte an, er habe das Attest „bestellt“ und darauf vertraut, dass die Praxis ihm ein korrektes Attest ausstelle. Das AG verneinte die Strafbarkeit aus tatsächlichen Gründen, weil dem angeklagten Patienten im konkreten Fall der Vorsatz zum Gebrauch eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses, § 279 StGB, nicht nachzuweisen sei. Die Staatsanwaltschaft hat Berufung eingelegt.

### **II. Entscheidungsgründe**

Nach den Feststellungen des AG handelte es sich bei dem dem Angeklagten zugesandten Attest nicht um ein "Blanko-Attest", das dieser selbst ausgefüllt hat. Vielmehr habe er seine Beschwerden der Arztpraxis per E-Mail mitgeteilt, worauf ihm ein Attest ausgestellt wurde, das eine entsprechende, aber im Wortlaut gegenüber seiner Schilderung abgeänderte, professionalisierte "Diagnose" enthielt. Da es in Wirklichkeit nur von der Assistentin angefertigt worden war, aber den Arzt als Aussteller erkennen ließ, stellt es trotzdem ein falsches Gesundheitszeugnis gem. § 277 Var. 3 StGB a.F. dar, dessen Gebrauch gem. § 279 StGB strafbar ist. Weil zur Tatzeit das Pandemiegeschehen die Ausstellung von Attesten übers Telefon normalisiert hatte, habe der Angeklagte jedoch nicht davon ausgehen müssen, dass das Attest ausgestellt worden sei, ohne dass sich ein Arzt mit den Krankheitssymptomen befasst habe, womit der Vorsatz zum Gebrauch und zur Täuschung im Rechtsverkehr ausscheide.

### **III. Problemstandort**

Im Komplex um Masken-Atteste, Impfnachweise und sonstige pandemisch relevante Urkunden bzw. Gesundheitszeugnisse sind mehrere Gerichte unabhängig voneinander zum Ergebnis gelangt, dass nach altem Recht Strafbarkeitslücken bestanden. Bsp.: die Vorlage eines durch die Eintragung über eine tatsächlich nicht erfolgte Schutzimpfung gegen Covid-19 von einem anderen gefälschten Impfpasses in einer Apotheke (LG Landau, Beschl. vom 13.12.2021, 5 Qs 93/21; LG Osnabrück, 26.10.2021, 3 Qs 38/21). Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Ausgangsvorschrift des § 277 StGB für die Zeit ab dem 24.11.2021 neu gefasst und stark verändert. An der Bewertung des vorgestellten Falles hätte dies wohl nichts geändert; allerdings dürfte sich der Maßstab an die Böswilligkeit der auf gekaufte Atteste und Impfdokumente vertrauenden Personen mit Zeitablauf verändern und den BürgerInnen zunehmend mehr Bewusstsein unterstellt werden können.